

Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für die Förderung der sozialen Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge und für die pädagogische Hausleitung in den Flüchtlingsunterkünften

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährleistet Flüchtlingen die notwendige Unterstützung. Sie fördert zu diesem Zweck durch Zuwendungen die Betreuung von Flüchtlingen und die pädagogische Hausleitung in den Flüchtlingsunterkünften durch Träger der freien Wohlfahrtspflege. Mit diesem Verfahren wird dem Subsidiaritätsprinzip entsprochen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart verfolgt mit der o. g. Förderung folgende Grundsatzziele:

Flüchtlinge, die in einer städtischen Flüchtlingsunterkunft wohnen,

- steht die notwendige Hilfe und Unterstützung zur Verfügung;
- erhalten die ihnen rechtmäßig zustehenden Leistungen und Hilfeangebote in ausreichender, angemessener und zeitgemäßer Weise;
- sind mit Hilfe der geeigneten Unterstützung in der Lage, sich in das soziale Umfeld zu integrieren;
- verfügen beim Verlassen der städtischen Unterkünfte über eine grundlegende soziale Kompetenz für ein Leben in Deutschland;
- und nicht in Deutschland bleiben können, stehen die notwendigen Informationen und Hilfen für die Rückkehr in das Heimatland bzw. zur Weiterwanderung zur Verfügung.

Ausreichende und angemessene Leistungen oder Hilfsangebote sind:

- Wohnraum mit einer standardmäßigen Ausstattung;
- Grundleistungen in zeitgemäßer Form, wie Lebensmittel, Kleidung usw.;
- Soziale Betreuung und Hilfestellung (z. B. Wohnungs- und Arbeitssuche) in allen Lebenslagen;
- Anleitung zum Umgang mit kulturellen Besonderheiten beim Leben und Wohnen in Deutschland;
- Rechtliche Unterstützung zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus. Klärung weiterer Schritte bei Duldungen bzw. Beratung zur Rückkehr in das Heimatland oder Weiterwanderung.

Grundlegende Kompetenz für das Leben in Deutschland

Die Bewohnerinnen und Bewohner in Flüchtlingsunterkünften kennen die Regeln

- zum pfleglichen Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Wohnraum (u. a. Lüften der Wohnräume) und der Ausstattung;

- zur sparsamen Nutzung von Energie (insbesondere Heizung) und Wasser;
 - zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung;
 - zur Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im zur Verfügung gestellten Wohnraum (einschl. Ausstattung) und im direkten Wohnumfeld;
 - eines nachbarschaftlich einvernehmlichen Miteinanders und Zusammenlebens;
 - des sozialen Lebens in einer deutschen Stadtgesellschaft (Achtung vor anderen Meinungen und Überzeugungen, Respekt vor der Staatsgewalt, Anerkennen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern usw.);
 - des Gesundheitssystems;
 - des Bildungswesens (Schulbesuch und Kindertagesstätten);
 - des Arbeitsmarkts (Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit)
- und wenden diese Regeln an.

Das Erreichen der genannten Ziele ist ein grundlegendes Anliegen der Landeshauptstadt Stuttgart und eine wesentliche Grundlage für ein positives soziales Klima in der Stadtgesellschaft. Aus diesem Grund fördert die Landeshauptstadt Stuttgart die Betreuung der in den Flüchtlingsunterkünften lebenden Personen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart überlässt gemäß § 17 Abs. 3 SGB I die Betreuung der Flüchtlinge Trägern der freien Wohlfahrtspflege und unterstützt diese für die Tätigkeit finanziell im Wege der Förderung.

Förderfähige Aufgaben

1. Gefördert wird im Sinne dieser Zuwendungsrichtlinie die soziale Betreuung von Flüchtlingen in
 - Einrichtungen der vorläufigen „städtischen“ Unterbringung und in kommunalen Unterkünften;
 - privatem Wohnraum in Stuttgart bis zu einem Jahr nach dem Auszug aus der städtischen Flüchtlingsunterkunft.
2. Gefördert wird die pädagogische Hausleitung in Flüchtlingsunterkünften der Landeshauptstadt Stuttgart.

Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschussnehmer weisen nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben in der erforderlichen Qualität und Quantität zu erfüllen. Dazu legen sie eine Betreuungskonzeption vor, die inhaltlich mindestens dem in Anlage 1 der Zuwendungsrichtlinien geforderten Umfang entspricht.
2. Die Zuschussnehmer übernehmen die soziale Betreuung aller vom Sozialamt zugewiesenen Personen aus dem Flüchtlingsbereich und die pädagogische Hausleitung in Flüchtlingsunterkünften, entsprechend den Zielen und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Stuttgart.
3. Die Zuschussnehmer setzen für die o. g. Aufgaben Fachkräfte mit der Qualifikation zur Sozialarbeiterin/zum Sozialarbeiter (FH/BA) oder Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialpädagoge oder mit einer vergleichbaren Qualifikation ein. Nur für Aufgaben der pädagogischen Hausleitung kann anderes geeignetes Personal eingesetzt werden.
4. Die Zuschussnehmer wenden den vom Sozialamt zur Personalbemessung der Fachkräfte festgelegten Schlüssel für die soziale Betreuung und pädagogische Hausleitung an.
5. Die Zuschussnehmer richten sich bei der Belegungsplanung, der Verlegung von Personen, der Schließung von Unterkünften und dem Belegungsablauf nach den Vorgaben des Sozialamts.
6. Die Zuschussnehmer gewährleisten die Aufnahme von zugeteilten Personen zu folgenden Zeiten: Montag bis Mittwoch 09:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr.
7. Die Zuschussnehmer nehmen an den regelmäßig stattfindenden Gesprächen zur Quartalsprognose, zum Monitoring und Informationsaustausch mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart teil.
8. Die Zuschussnehmer kooperieren eng mit den vom Sozialamt benannten zuständigen Stellen und setzen sicherheitsrelevante Vorgaben der Verwaltung um (Anlage 2 der Zuwendungsrichtlinien).
9. Berichtspflichten der Zuschussnehmer:
 - 9.1. Dem Sozialamt wird ein tagesaktueller Einsatz- und Vertretungsplan der Sozialarbeiter/-innen zur Verfügung gestellt.
 - 9.2. Monatliche Belegungsstatistik je Zuschussnehmer
Zum 5. Werktag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats legt der Zuschussnehmer die Monatsstatistik den Vorgaben des Sozialamts entsprechend vor (Anlage 3 der Zuwendungsrichtlinien).
 - 9.3. Ein- und Auszugsmeldungen sind sofort an das Sozialamt zu melden. Dazu ist das Formular des Sozialamts zu verwenden. Freie Plätze und aktualisierte Belegungslisten (Informationen über Veränderungen) gehen an das Sozialamt innerhalb von 5 Werktagen nach der Veränderung. Bei unentschuldigter Abwesenheit erfolgt die polizeiliche Abmeldung von Flüchtlingen innerhalb von 10 Arbeitstagen.

9.4. Jahresbericht/Sachbericht zum Verwendungsnachweis

Der Zuschussnehmer berichtet schriftlich bis zum 31.03. des Folgejahres über die Arbeit im vorangegangenen Bewilligungszeitraum. Der Bericht enthält Informationen über:

- ◆ Ziele, Zielerreichung, Perspektiven
- ◆ Wirkungen
- ◆ Ressourcennutzung
- ◆ die Anzahl der Einzelberatungen
- ◆ Projekte (durchgeführte und geplante)
- ◆ interne und externe Kooperationen
- ◆ Gemeinschaftsveranstaltungen und andere Aktivitäten im Berichtszeitraum
- ◆ Entwicklungen und strukturelle Mängel in der Flüchtlingsbetreuung

10. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Förderrichtlinien Flüchtlingsbetreuung

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt eine institutionelle Zuwendung zur Deckung von Ausgaben von Zuwendungsempfängern für die soziale Betreuung und Hausorganisation für alle zu betreuenden Flüchtlinge, die der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz zugewiesen sind (vorläufig („staatlich“), kommunal und extern untergebrachte Flüchtlinge).

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, die in der sozialen Betreuung und der pädagogischen Hausleitung anfallen.

Zuwendungen werden insoweit gewährt, als die Bewilligungsbedingungen dieser GRDRs 80/2013 im Bewilligungszeitraum erfüllt wurden.

Personalkosten

Der Zuschuss zu den Personalkosten wird als Fehlbetragsfinanzierung gewährt, begrenzt auf einen Höchstbetrag pro Jahr zu den förderfähigen Kosten für Fachkräfte. Der Höchstbetrag pro Jahr ergibt sich aus der Summe der gewährten Zuwendungen aller Quartale im Zuwendungszeitraum.

Der Verwendungsnachweis zum Personalkostenzuschuss besteht aus einem Sachbericht mit den im Zuwendungsbescheid angeforderten Angaben, einer Personalliste, Entgeltstufen und Stellenanteilen sowie einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Zuwendungszeitraum.

Sachkosten

Der Zuschuss zu den Sachkosten wird als Festbetragszuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Arbeitsplatzbezogene Sachkosten,
- EDV-Kosten,
- Verwaltungsgemeinkosten bis zu 10 % der Personalkosten.

Die Verwendung des Sachkostenzuschusses ist in einem vereinfachten Verwendungsnachweis zu belegen. Er besteht aus einer summenmäßigen Darstellung der Ausgaben, die auf Verlangen mindestens in Höhe der Zuwendung zu belegen sind.

Antragsberechtigte Träger

Zuschüsse im Rahmen dieser Zuwendungsrichtlinien erhalten die Verbände

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e. V.
- Caritasverband für Stuttgart e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e. V.
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs
- Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

Berechnung des Zuschusses

A) Soziale Betreuung

Das Sozialamt erstellt eine Prognose für jeden oben genannten Zuschussnehmer (Träger) über die voraussichtlich zu betreuenden Flüchtlinge für jedes Quartal, spätestens 40 Kalendertage vor Quartalsbeginn.

Der Berechnung liegt der vom Sozialamt festgesetzte Betreuungsschlüssel für die soziale Betreuung zugrunde.

Eine nicht vorhergesehene Überschreitung der prognostizierten Flüchtlingszahlen von weniger als 34 zu betreuenden Flüchtlingen im laufenden Quartal wird bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Wird die Prognose der zu betreuende Personenzahl im Laufe eines Quartals um mehr als 34 Personen (entspricht 0,25 Stellen) überschritten, ist der Zuschuss neu zu berechnen.

B) Hausorganisation

Das Sozialamt erstellt eine Prognose für jeden oben genannten Zuschussnehmer (Träger) über die voraussichtlich zu verwaltenden Plätze für jedes Quartal, spätestens 40 Kalendertage vor Quartalsbeginn.

Der Berechnung liegt der vom Sozialamt festgesetzte Betreuungsschlüssel für die pädagogische Hausleitung zugrunde.

Eine nicht vorhergesehene Überschreitung der prognostizierten Platzzahlen von weniger als 34 zu verwaltenden Plätzen im laufenden Quartal wird bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Wird die Prognose der zu verwaltenden Plätze im Laufe eines Quartals um mehr als 34 Personen (entspricht 0,25 Stellen) überschritten, ist der Zuschuss neu zu berechnen.

C) Auslaufregelung

Über den Abbau einer Unterkunft wird der betreuende Zuschussnehmer 6 Monate vor dem Rückgabetermin über deren Schließung informiert. Dies wird entsprechend bei der Prognoseerstellung für die Hausorganisation und der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

D) Personalausfall

Ununterbrochene bis zu 6 Wochen dauernde krankheitsbedingte Personalausfälle sind förderfähig.

D) Berechnungsmodell

$$\frac{\text{Prognosewert}}{\text{Stellenschlüssel}} = \text{Anzahl der förderfähigen Stellen}$$

Das Ergebnis bei der Berechnung der förderfähigen Stellen wird auf die erste Dezimalstelle gerundet.

$$\frac{\text{Anzahl Förderfähige Stellen} \times \text{Zuschuss je Stelle und Jahr}}{4 \text{ Quartale je Jahr}} = \text{Zuschuss pro Quartal}$$

Betreuung Externer in privatem Wohnraum in Stuttgart

Das Sozialamt erstellt im Einvernehmen mit den Zuschussnehmern auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses eine Prognose über die Anzahl der Personen, die aus den Flüchtlingsunterkünften in Privatwohnraum in Stuttgart umziehen. Der Zuschuss für die Betreuung dieser Externen wird analog des Zuschusses für die Betreuung in den Flüchtlingsunterkünften berechnet. Der Jahresgesamtzuschuss wird an die Zuschussnehmer, entsprechend deren Anteil an der Flüchtlingsbetreuung in den Unterkünften, aufgeteilt.

(Berichtspflicht: Zahl der Ausgezogenen und Unterkunft, Bewilligungsbedingungen Punkt 11.4)

Qualitätskontrolle

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart kontrolliert die Einhaltung der Qualitätsstandards und Bewilligungsbedingungen stichprobenweise vor Ort. Die Stichproben werden vorab terminiert.

Anlagen

Anlage 1: Inhalt der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und der pädagogischen Hausleitung in Unterkünften für Flüchtlinge

Anlage 2: Checkliste Brandschutzbegehung

Anlage 3: Belegungsstatistik

Inhalt der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und der pädagogischen Hausleitung in Unterkünften für Flüchtlinge

A) im Bereich der sozialen Betreuung

Allgemeine Lebenslagen

- Unterstützen der Flüchtlinge bei der Bewältigung ihrer komplexen Problemlagen.
- Hilfestellung geben im täglichen Leben, z. B. im Umgang mit Behörden und der Infrastruktur.
- Unterstützen bei der Erarbeitung einer Lebens- und Zukunftsperspektive der Flüchtlinge hinsichtlich des weiteren Aufenthalts, bei Weiterwanderung oder bei Rückkehr in die Heimat (Perspektivenberatung).
- Beraten und Unterstützen bei Familienzusammenführungen.
- Beraten in Rechtsfragen (insbesondere Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialrecht, Arbeitsrecht usw.).
- Beraten bei wirtschaftlichen / finanziellen Schwierigkeiten.
- Beraten bei Fragen zur Gesundheitsvorsorge und der Familienplanung.

Qualifikation und Arbeit

- Unterstützen bei der Arbeitssuche und -aufnahme, ggf. auch von gemeinnütziger Arbeit oder vermitteln von Praktika, soweit ausländerrechtlich möglich.
- Beraten bei schulischen und beruflichen Fragen sowie bei Qualifizierungsmaßnahmen.
- Vermitteln von Angeboten zum Erwerb von Grundkenntnissen der Alltagsbewältigung, z. B. spezifische Sprachkurse entsprechend dem individuellen Bedarf.
- Unterstützen von gemeinnütziger Arbeit und anderen Beschäftigungsangeboten für Flüchtlinge.
- Anleiten und kontrollieren der auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes und SGB II gemeinnützig tätigen Flüchtlinge.

Bildung und Freizeit

- Angebote zum Bildungs- und Teilhabepaket erschließen.
- Organisieren von Hausaufgabenbetreuung.
- Vermitteln und Durchführen von Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Fördern von Kindertagesstätten- und Schulbesuch.

- Heranführen der Kinder und Jugendlichen an die im Stadtteil vorhandene Infrastruktur wie Kindertreff, Jugendhaus, Bücherei, Vereine etc. und ggf. Begleiten bei deren Nutzung.

Wohnen

- Unterstützen bei der Wohnungssuche.
- Unterstützung bei der Erlangung eines Wohnberechtigungsscheins und Sicherung des Anspruchs auf eine Wohnung mit städtischem Belegungsrecht.

Sozialverhalten

- Beraten und Helfen beim Lösen von familiären und nachbarschaftlichen Konflikten in der Unterkunft und im Wohnumfeld.
- Führen von Konfliktvermeidungsgesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern und ggf. mit der Nachbarschaft.
- Fördern und Stabilisieren des Sozialverhaltens und der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Beraten bei Erziehungsfragen.
- Aufklären über Geschlechterrollen im Kontext der deutschen Gesellschaft.

Kooperationen

- Kooperieren mit den Regel- und Sonderdiensten in der Landeshauptstadt Stuttgart.
- Gewinnen und Begleiten von freiwilligen Helferinnen und Helfern, insbesondere Flüchtlings-Freundeskreisen. Austausch von Informationen zwischen den ehrenamtlich Tätigen, insbesondere den Flüchtlings-Freundeskreisen und der Sozialbetreuung.
- Zusammenarbeit mit Sozialamt, Migrationsdiensten, weiteren Diensten, Ämtern, Sprachkursträgern und anderen relevanten Institutionen.
- Mitwirken bei der Weiterentwicklung und Anpassung der Betreuungskonzeption an veränderte Rahmenbedingungen.
- Weitergehende Integrationsförderung anerkannter Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und Flüchtlinge mit Aufenthaltsperspektive durch Sprachförderung sowie kontinuierliche Einführung in den gesellschaftlichen Konsens und die Normen der deutschen Gesellschaft.
- Trägerübergreifende Kooperationsgespräche führen.

Öffentlichkeitsarbeit

- Fördern des gegenseitigen Verständnisses. Hinwirken auf ein friedliches Verhältnis zwischen Bewohnern der Unterkunft und einheimischen Bürgerinnen und Bürgern.

- Informieren der Bevölkerung vor Ort im Stadtteil über Herkunft, Fluchtgründe, soziokulturelle Besonderheiten und Problemlagen der Flüchtlinge und ihre Integration in das Gemeinwesen.

B) im Bereich pädagogische Hausleitung

Belegung des Wohnraums für Flüchtlinge

- Die Zuschussnehmer gewährleisten die Aufnahme von zugeteilten Personen zu folgenden Zeiten: Montag bis Mittwoch 09:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr.
- Ein- und Auszugsmeldungen sind sofort mit dem vorgesehenen Formular an das Sozialamt zu melden. Freie Plätze und aktualisierte Belegungslisten (Informationen über Veränderungen) gehen an das Sozialamt innerhalb von 5 Werktagen nach der Veränderung. Bei unentschuldigter Abwesenheit von Flüchtlingen erfolgt die polizeiliche Abmeldung innerhalb von 10 Arbeitstagen.
- Unterstützung der behördlichen Entscheidungen bei Umzügen und Zwangsräumungen.
- Anwesenheitskontrolle durch tägliche Rundgänge in Gemeinschafts- und Sammelunterkünften an jedem Werktag; ggf. auch durch Inaugenscheinnahme der Bewohnerzimmer. In Streuunterkünften ist die Anwesenheitskontrolle mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- Hausrecht ausüben, bzw. Hausverbote aussprechen, besonders gegenüber unangemeldeten oder unberechtigten Besuchern.

Verkehrssicherheit gewährleisten innerhalb und außerhalb der Unterkunft

Winterdienst organisieren gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege vom 8. Mai 2003.

- Aufstellen von Kehr-, Reinigungs- und Hygieneplänen nach Vorgaben des Gesundheitsamts sowie deren Umsetzung überwachen.
- Organisatorischer Brandschutz, Überwachen der Einhaltung von Brandschutzaufgaben, z. B. freie Fluchtwege, monatliche Brandschutzbegehungen gemäß Checkliste Anlage 2 der Zuwendungsrichtlinien und Brandschutzübungen organisieren.
- Überprüfen der Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen und Geräte der Sanitäreinrichtungen und der Heizungsanlagen durch monatliche Sichtprüfungen.

Technische Anlagen

- Bedienen der Heizungsanlagen und rechtzeitige Beschaffung von Brennstoffen veranlassen.
- Anleiten der Bewohnerinnen und Bewohner zur selbstständigen, sachgerechten Bedienung der technischen Geräte und Einzelöfen.

- Anleiten der Bewohnerinnen und Bewohner zum kosten- und emissionssparenden Umgang mit Strom, Heizung und Wasser.
- Anleiten zum Lüften des Wohnraums, insbesondere in Küche und Bad zur Vermeidung von Schimmelbildung.
- Schäden und Mängel unverzüglich an das Sozialamt schriftlich melden.

Reparaturen und Instandhaltung

- Veranlassen von Reparaturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Verwaltung. Ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten persönlich überwachen und den Arbeitsrapport unterschrieben an die zuständige Stelle im Sozialamt weiterleiten.
- Bei Gefahr im Verzug Reparaturauftrag im notwendigen Umfang selbst vergeben und das Sozialamt spätestens am darauf folgenden Arbeitstag informieren.
- Koordinieren von Terminabsprachen, insbesondere mit den zuständigen Ämtern, der EnBW und den jeweiligen Handwerksbetrieben.

Ausstattung und Ersatzbeschaffungen

- Lieferungen und Leistungen über das Sozialamt veranlassen und dem Sozialamt bestätigen.
- Lieferungen und Leistungen persönlich vor Ort entgegennehmen.
- Schlüssel verwalten.
- Zusammenarbeit mit Diensten, Ämtern und anderen relevanten Institutionen.

Sonstiges

- Hausordnung überwachen und deren Einhaltung sicherstellen.
- Überwachen und koordinieren der Abfallentsorgung.
- Veranlassen von Sperrmüllabfuhr (möglichst reguläre Sperrmüllentsorgung).
- Durchführen von Hausversammlungen bei Bedarf, mindestens einmal jährlich.

Checkliste Brandschutzbegehung

Objekt: _____
 Träger: _____
 Mitarbeiter/-in: _____
 Datum der Begehung: _____

	Monatlich zu überprüfen	In Ordnung	Bemerkungen, wenn nicht in Ordnung (unverzögliche Meldung an Sozialamt, GZ: 50-15, Fax 216-59237)
1	Fluchtwege sind absolut frei		
2	Kein Sperrmüll im Gebäude und auf dem Grundstück vorhanden ¹⁾		
3	Sicherungsschränke überprüft ²⁾		
4	Keine Kochplatten in den Zimmern		
5	Bauliche Brandschutzmaßnahmen erfüllt ³⁾		
6	Funktionsfähigkeit Notrufe, Hausalarm, Rauchmelder und Aufschaltanlagen überprüft		
7	Verplombung der Feuerlöscher vorhanden, TÜV-Termin geprüft		
8	Keine Manipulation an der Elektrik festgestellt ⁴⁾		
9	Funktionsfähigkeit der Schließmechanismen aller selbstschließenden Türen überprüft		
10	Notrufhinweise vollständig vorhanden ⁵⁾		
11	Keine brennbaren Abfallbehälter vorhanden		
12	Sicherheitsabstand von Öfen zu Mobiliar (mindestens 20 cm) gegeben		

- 1) Ausnahme für evtl. vorhandenen Sperrmüll-Lagerraum
 2) Sichtprüfung
 3) z. B. Rauchmelder und Rettungswegebeschilderung
 4) Elektroverteiler, -installationen, -geräte
 5) Jeweils separate Beschriftung (Bedienungsanleitung) der Notrufe, des Hausalarms in Deutsch und in den entsprechenden Landessprachen, ggf. Hinweis auf den nächsten öffentlichen Fernsprecher mit Notruf

 Datum

 Unterschrift

